



Verein Spitex am Rhein

Inhaltsverzeichnis

«Anpassungen sind Gelb Unterlegt»

- 1. Name, Sitz, und Zweck
- 11. Mitgliedschaft
- III. Organe
- IV. Finanzen
- V. Schlussbestimmungen

Index

	<u>Art.</u>	<u>Seite</u>		<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
Abstimmungen und Wahlen	8	3	Name	1	2
Amtsdauer Vorstand	9	4	Operative Leitung	12	4
Anträge Mitgliederversammlung	6	3	Organe	5	3
Aufgaben Mitgliederversammlung	7	3	Rechnungsjahr	16	5
Aufgaben u. Befugnisse Vorstand	10	4	Revisionsstelle	11	4
Auflösung des Vereins	18	6	Schweige- u. Sorgfaltspflicht	17	6
Ausschluss Mitgliedschaft	4	2	Sitz	1	2
Austritt Mitgliedschaft	4	2	Statutenrevision	19	6
Einladung Mitgliederversammlung	6	3	Verfahren Mitgliederversammlung	8	3
Finanzierung	13	5	Vorstand	9	4
Gründung	1	2	Wahlen und Abstimmungen	8	3
Haftung	15	5	Unterschriftsberechtigung	10	4
Hilfsfonds	13	5	Zweck	2	2
Inkraftsetzung	20	6			
Löhne und Entschädigungen	14	5			
Mitgliederversammlung	6	3			
Mitgliedschaft	3	2			

¹ Die Statuten sind der besseren Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Form formuliert.
Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, und Zweck

	Art. 1
Name	1 Unter dem Namen Verein Spitex am Rhein besteht ein politisch unabhängiger, gemeinnütziger und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB.
Sitz	2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.
Gründung	3 Der Verein Spitex am Rhein wurde 2013 beim Zusammenschluss des Vereins Spitex-Dienste Eglisau und dem Spitex Verein Wil - Hüntwangen -Wasterkingen gegründet.
	Art. 2
Zweck	1 Der Verein bietet gemäss Leistungsvereinbarungen mit den angeschlossenen Gemeinden kranken, betagten oder behinderten Menschen, Familien, Gruppen oder Einzelpersonen im Einzugsgebiet Hilfe und Pflege zu Hause an im medizinischen, pflegerischen, sozialen und gesundheitserhaltenden Bereich. 2 Das Angebot des Vereins umfasst das Leistungsspektrum der Spitex. Bei Bedarf werden ergänzende Dienstleistungen angeboten. 3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. 4 Der Verein arbeitet mit anderen Spitex-Organisationen, Spitälern und Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitsbereich zusammen.

II. Mitgliedschaft

	Art. 3
Mitgliedschaft	1 Mitglied des Vereins Spitex am Rhein können Einzelpersonen, Familien (Familienmitglieder haben gemeinsam nur eine Stimme) oder juristische Personen sein, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen. Ebenso ist jede Vertragsgemeinde automatisch mit einer Stimme Mitglied im Verein Spitex am Rhein. Diese Mitgliedschaft gilt für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Und erlischt automatisch, wenn die Leistungsvereinbarung durch die Gemeinden gekündigt wird.
Austritt	
	Art. 4
Ausschluss	1 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod, oder Ausschluss. 2 Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres oder infolge Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages. 3 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe an die Betroffenen.

III. Organe

Organe	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Revisionsstelle
<u>Mitglieder-</u> <u>versammlung</u>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Halbjahr statt.</p> <p>² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.</p>
Einladung	<p>³ Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.</p>
Anträge	<p>⁴ Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.</p>
Aufgaben der Mitglieder- versammlung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung • Abnahme des Jahresberichtes • Abnahme von Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle • Entlastung des Vorstandes • Genehmigung des Budgets • Festsetzung der Jahresbeiträge • Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisionsstelle • Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern • Änderung der Statuten und Reglement Hilfsfonds • Auflösung des Vereins
Verfahren	<p>Art. 8</p> <p>¹ Sämtliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>
Wahlen und Abstimmungen	<p>² An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ebenso haben Familienmitglieder immer nur eine Stimme</p> <p>³ Wahlen und Abstimmungen werden im Regelfall mit offenem Hand Mehr durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Begehren eines Drittels der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p>

<u>Vorstand</u>	Art. 9
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 3 Die operative Leitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. 4 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Amtsdauer	
Aufgaben und Befugnisse	Art. 10
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Vereins • Vertretung des Vereins gegen aussen • Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse • Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins nach aussen, allein oder zusammen mit der Geschäftsleitung • Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder • Festlegen von Leitbild, Strategie und Unternehmenspolitik • Festlegen von Reglementen und Tarifen • Festlegen der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controllings und des Qualitätsmanagements • Führung der Vereinsgeschäfte • Verabschiedung des Budgets • Abschluss der Leistungsverträge mit den angeschlossenen Gemeinden • Wahl, Überwachung und Abberufung der operativen Leitung • Schaffung von Stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendig sind • Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist
Unterschriftsberechtigung	
	<ol style="list-style-type: none"> 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand ist befugt, Unterschriftsberechtigung an Mitarbeiter zu erteilen.
<u>Revisionsstelle</u>	Art. 11
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Als Revisionsstelle wird eine autorisierte Organisation gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Decharge Erteilung an den Vorstand. 2 Die Wahl der Revisionsstelle ist jährlich zu bestätigen. Eine Wiederwahl ist möglich.
Operative Leitung	Art. 12
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die operative Leitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung. 2 Das Zusammenwirken zwischen Vorstand und operativer Leitung wird im Geschäftsreglement geregelt.

IV. Finanzen

- Finanzierung** **Art. 13**
¹ Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:
- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Mitgliederbeiträge
 - Spenden und Legate
 - Weitere Einnahmen
- Hilfsfonds** ² Der Verein führt einen Hilfsfonds. Dabei dürfen nur bedürftige Personen mit Leistungen aus dem Hilfsfonds unterstützt werden. Die Einzelheiten darüber werden in einem separaten Reglement festgehalten.
- Löhne und Entschädigungen** **Art. 14**
¹ Der Vorstand legt das Besoldungsreglement fest.
² Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Jahrespauschale, Sitzungsgeld und haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen.
- Haftung** **Art. 15**
¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Rechnungsjahr** **Art. 16**
¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

- Schweige- und Sorgfaltspflicht**
- Art. 17**
1 Alle im Dienste des Vereins tätigen Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht. Diese gilt auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses beziehungsweise der Mitgliedschaft im Vorstand.
- Auflösung**
- Art. 18**
1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden und einer Nachfolgeorganisation oder einer zweckverwandten, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuführen. Falls innerhalb eines Jahres keine Übertragung möglich ist, so ist das Vermögen anteilmässig (Einwohnerzahl) an die angeschlossenen Vereinsgemeinden zu treuen Händen zu verteilen mit der Auflage, es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden.
- Statutenrevision**
- Art. 19**
1 Die Vereinsstatuten können jederzeit - nach vorgängiger Begutachtung durch den Vorstand - von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss revidiert werden.
- Inkraftsetzung**
- Art. 20**
1 Die Statuten treten nach Annahme an der Gründungsversammlung vom 19. September 2012 per sofort in Kraft.

Eglisau 20.10.2023

Verein Spitex am Rhein

Der Präsident:

Peter Bolli

Die Aktuarin:

Anita Utzinger